



WWA Aschaffenburg - Postfach 11 02 63 - 63718 Aschaffenburg

ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG
Kühlenbergstr. 56
97078 Würzburg

Ihre Nachricht
03.03.2022

Unser Zeichen
4-4622-WÜ134-9521/2022

Bearbeitung +49 (6021) 5861-400
Christoph Kormann

Datum
06.04.2022

Beteiligung TÖB:

Gemeinde Gaukönigshofen, 7. Änderung des FNP Gaukönigshofen

Gemeinde Gaukönigshofen, Bebauungsplan "Tiergarten"

Einbeziehungssatzung_Unterm-Dorf_14-03-2022

Einbeziehungssatzung „Giebelstadter Straße“

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur o.g. Planungen nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht wie folgt Stellung:

Wasserversorgung, Grundwasserschutz:

Von der Planung ist kein Trinkwasserschutzgebiet oder Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung betroffen.

Aufgrund der vorliegenden Planung ist davon auszugehen, dass Belange der Wasserversorgung und des Grundwasserschutzes nur in geringem Umfang berührt werden. Es sind lediglich die Vorgaben des Allgemeinen Grundwasserschutzes (Anforderungen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie des Bayerischen Wassergesetzes)



zu beachten.

Bei hohen Grundwasserständen sind Bauweisen zu wählen, die nicht zu dauerhaften Grundwasserabsenkungen führen (zum Beispiel: wasserdichte Wannen). Gezielte Grundwasserabsenkungen sind wasserwirtschaftlich nicht vertretbar.

Bei der Ausweisung ist auf eine mengen- und druckmäßig ausreichende Wasserversorgung zu achten. Der Anschluss zur Trinkwasserversorgung an das Ortsnetz ist mit dem Wasserversorger ZV FWF abzustimmen.

Abwasserbeseitigung, Gewässerschutz:

Es ist der Anschluss an die bestehende Mischwasserkanalisation geplant. Das anfallende Abwasser wird durch die Zentralkläranlage in Winterhausen (ZV AW Ochsenfurt) gereinigt. Es wird damit eine dem Stand der Technik entsprechende Abwasserbeseitigung sichergestellt.

Bei der abwassertechnischen Erschließung sollte geprüft werden, ob das weiterführende Netz mit seinen Sonderbauwerken (z. B Regenüberläufe, Regenüberlaufbecken) ausreichend leistungsfähig ist. Insbesondere sollte geprüft werden, ob der Planbereich in der aktuellen Kanalisationsplanung nach Flächenumgriff, Versiegelungsgrad und Abwasseranfall entsprechend berücksichtigt ist.

Im Hinblick auf § 55 (2) WHG sollte die weitere abwassermäßige Erschließung im Trennsystem vorgenommen werden.

Es ist darauf zu achten, dass Fremdwasser (Quell-, Drän- und Schichtwasser sowie Niederschlagswasser) nicht der Kanalisation und somit der Kläranlage zufließt.

Umgang mit Niederschlagswasser:

Im Bebauungsplanbereich anfallendes Niederschlags- und Oberflächenwasser sollte ortsnah versickert werden. Auf Dach- und Hofflächen gesammeltes Niederschlagswasser sollte nicht mit häuslichem Abwasser vermischt und nicht in die örtliche Kanalisation eingeleitet werden. Eine Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone sollte angestrebt werden. Empfehlenswert wäre auch der Rückhalt von Niederschlagswasser durch Dach- und Fassadenbegrünung sowie die Sammlung und Nutzung zur Bewässerung von Grünanlagen.

Bei Planungen von Anlagen zum Umgang mit Niederschlagswasser sind die einschlägigen Regelwerke (insbesondere: DWA-M153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“, A 138, A 117) zu beachten.

Altablagerungen:

Altablagerungen im Planbereich sind uns nicht bekannt. Sollten Altablagerungen angetroffen werden, sind sie in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg zu erkunden und zu beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen
gez.

Dr. Christoph Kormann